

DIE STAATSRECHTSSETZUNG IM WALLIS VON
DEN ERSTEN LANDRECHTSARTIKELN ÜBER
DIE KANTONSVERFASSUNGEN ZUR «NOUVELLE CONSTITUANTE»

Marie-Claude Schöpfer

1 Einführung

Eine Verfassung «enthält die ranghöchsten Rechtsnormen, welche für den Bestand des Gemeinwesens von zentraler Bedeutung sind und das Zusammenspiel der Staatsorgane regeln». Insofern beschreiben die im Gesetzeswerk festgeschriebenen Satzungen die «rechtliche Grundordnung» eines Staatswesens. Der moderne Konstitutionalismus, dessen Ursprünge im England des 17. Jahrhunderts zu verorten sind, zeichnet sich durch zwei Parameter aus, zu deren Ausprägung es im Gefolge der amerikanischen Unabhängigkeitskriege kam: die schriftliche Fixierung und die Volkssouveränität. Der verschriftlichte Verfassungstext muss vom Volk, auf dem letztlich die Staatsgewalt gründet, gebilligt werden. Die Französische Revolution rezipierte dieses Verfassungsverständnis. In der Menschenrechtserklärung von 1789 wurden die inhaltlichen Anforderungen an eine Staatsverfassung auf allgemein bestimmende Weise beschrieben: «Eine Gesellschaft, in der weder die Gewährleistung der Rechte gesichert, noch die Gewaltenteilung festgelegt ist, hat keine Verfassung.» Dieses Verfassungsdenken verbreitete sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auch in der Eidgenossenschaft und ihren zugewandten Orten und begann in ersten Ansätzen die in grosser Zahl entstehenden Verfassungen der Kantone und weiteren Gemeinwesen, unter anderem auch der Republik Wallis, zu beeinflussen.¹

Von 1798 bis 1907 sind für das Gebiet des heutigen Kantons Wallis mit den Gesetzeswerken von 1798 (Republik der zehn Zenden und Helvetische Republik), 1802, 1815, 1839 (Fassungen vom Januar und August), 1844, 1848, 1852, 1875 und 1907 eine ganze Reihe von Verfassungstexten greifbar. Während im 19. Jahrhundert

¹ *Andreas Kley*, Art. «Verfassung», in: Historisches Lexikon der Schweiz (im Folgenden zit. als HLS), Bd. 12, Basel 2013, S. 801 f.

zahlreiche neue Satzungen entstanden, kam es im gesamten 20. Jahrhundert im Kanton Wallis zu einer einzigen Totalrevision. Die Werke von 1839, 1844, 1848 und 1852 waren in erster Linie dem Ringen zwischen Liberalen, Katholisch-Konservativen und Radikalen und damit an der Wurzel auch den Unabhängigkeitsbestrebungen des Unterwallis geschuldet. Hingegen sind vor allem die Verfassungen von 1815 und 1875 als Anpassungen an die Vorgaben des Bundes zu interpretieren. Sie widerspiegeln damit den nicht einfachen Integrationsprozess des neuen Kantons in die Confoederatio Helvetica. Die Gründe für das Beharren auf dem Vorhandenen im 20. und beginnenden 21. Jahrhundert – die Verfassung des Jahres 1907 ist mittlerweile seit 112 Jahren in Kraft – mögen vielschichtig sein und wandelten sich im Verlauf der Jahrzehnte. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts spielten neben dem schwierigen Prozess der nationalen Integration die Weltkriege und in der Folgezeit die schwierigen Lebensbedingungen der Nachkriegszeit eine Rolle. Erst der gesellschaftliche Wandel und das Aufbrechen der sozialen Strukturen nach dem Übergang ins 21. Jahrhundert hat unlängst eine Totalrevision der letzten Verfassung aus dem Jahr 1907 für eine Mehrheit der Bevölkerung als unabdingbar erscheinen lassen.²

2 Die Entwicklung des Staatswesens im Wallis

Als sich im ausgehenden 18. Jahrhundert freiheitliche Ideen wie das moderne Verfassungsdenken in der Republik Wallis zu verbreiten begannen, setzte ein Prozess zähen Ringens zwischen dem Beharren auf der alten Ordnung und dem Aufbruch hin zu neuen Werten ein, welcher das Wallis bis ins 20. Jahrhundert prägen sollte. Diese Langlebigkeit des Kampfes zwischen dem Festhalten an den herkömmlichen Strukturen und der Orientierung an neuen Strömungen und Ideen bis über das Ende des Ancien Régime hinaus lässt sich über die Rekapitulation der Verfassungsgeschichte des Wallis bestens nachzeichnen. Dabei sollen aber nicht nur die Perioden des modernen Konstitutionalismus Berücksichtigung finden, denn die gegensätzlichen Bewegungen fanden Anknüpfung in einem Antagonismus, dessen Wurzeln ins Mittelalter zurückreichen, im Emanzipationsbestreben der

2 Zur Verfassungsgeschichte des Wallis vgl. *Franz Seiler*, Die Anfänge der modernen Demokratie im Kanton Wallis. Ein Beitrag zur Geschichte der schweiz. Volksgesetzgebung, Brig 1921; *Andreas Seiler*, Die politische Geschichte des Wallis 1815–1844, Diss., Zürich 1939; *Thomas Troger*, Geschichte der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907, Diss. iur. Freiburg, Visp 1987, mit Auflistung der themenrelevanten Quellenwerke in der Bibliographie, S. 167–172; *Paul Biderbost*, Die Republik Wallis. 1802–1810. Ein Beitrag zur Walliser Verfassungsgeschichte, Diss. Lausanne 1958, Visp 1959; *Louis Carlen*, Kultur des Wallis 1500–1800, Brig 1984, S. 15–23; *Arthur Fibicher*, Walliser Geschichte, Bd. 3.1: Ereignisse und Entwicklungen, 1520–1991, Sitten 1993, passim.

Landleute vom fürstbischöflichen Landesherrn, das die politischen Kompetenzen der partikulären Kräfte in steigendem Mass zu Ungunsten der Tafel von Sitten anwachsen liess. Da die in den modernen Verfassungstexten ebenso wie in den die Landschaft ins Blickfeld nehmenden Gesetzeswerken früherer Perioden festgeschriebenen ranghöchsten Rechtsnormen auf das staatliche Gebilde rekurrieren, sollen im Folgenden die wichtigsten Entwicklungslinien der Ausformung des Walliser Staatswesens nachvollzogen werden, obschon freilich weitere, in den verschiedenen Epochen variierende strukturelle Einflussfaktoren wie politische und kriegerische Ereignisse und Entwicklungen, die Entfaltung des Wirtschaftsgefüges sowie sozial- und mentalitätsgeschichtliche Veränderungsprozesse und weitere Parameter ebenfalls eine prägende Rolle bei der legislativen Ausgestaltung einnahmen.

2.1 Das Verfassungsgefüge von der burgundischen Grafschaft bis zum eidgenössischen Kanton

Im Mittelalter stellte die Landschaft Wallis («Terra Vallesii» oder «Patria Vallesii») kein geschlossenes Territorium dar, sondern bildete einen in föderalistischer Manier verknüpften, losen Bund von unabhängigen Kleinstaaten. Bis zum 16. Jahrhundert war dieser Verbund der sieben Zenden Goms, Naters/Brig, Visp, Raron, Leuk, Siders und Sitten ein ständischer Territorialstaat, der zudem verschiedene Untertanengebiete (Kastlanei Lötschen-Niedergesteln 1376–1790, Landvogteien Saint-Maurice 1475–1798, Monthey 1536–1798, Evian 1536–1569, Hochtal 1538–1569) umfasste.³ Erwachsen sind die Zenden aus dem Grafschaftsverband, dessen Herrschaftsrechte König Rudolf III. von Hochburgund 999 dem Bischof von Sitten übertragen hat. Letzterer war geistlicher und weltlicher Herr im Wallis und trug bis 1798 den Titel eines Grafen sowie seit dem 14. Jahrhundert zusätzlich denjenigen eines Präfekten. Diese zeichneten ihn als Landesherrn respektive als Reichsfürst aus.⁴ Auf die Reichsunmittelbarkeit beriefen sich die Sittener Fürstbischöfe insbesondere in ihrem Kampf gegen das Haus Savoyen.⁵ Die savoyischen Walliser Ambitionen und der jahrhundertelange Zweifrontenkrieg fanden erst mit den Burgunderkriegen unter dem starken Bischof Walter Supersaxo, der dem Herzog von Savoyen im Verbund mit den Zenden und im

3 *Carlen*, Kultur des Wallis (Anm. 2), S. 15; *Bernard Truffer*, Abs. «Regieren und Verwalten von 1613 bis zum Ende des Ancien Régime» im Artikel «Wallis», in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, S. 196–232, hier: S. 208–210.

4 *Carlen*, Kultur des Wallis (Anm. 2), Brig 1984, S. 15.

5 *Robert Walpen*, Studien zur Geschichte des Wallis im Mittelalter (9. bis 15. Jahrhundert), Bern/Frankfurt am Main/New York 1983, passim und S. 157; *Louis Carlen*, Kultur des Wallis im Mittelalter, Brig 1981, S. 71 f.

militärischen Zusammenspiel mit der Stadt Bern 1475/76 das Unterwallis bis zum Engnis von St. Maurice entriss und 1477 bis Massongex als Untertanenland annektierte, ihr endgültiges Ende.⁶

2.1.1 Vom Fürstbistum zur Zendenherrschaft

Die spätmittelalterlichen Jahrhunderte zeichneten sich aus durch wechselvolle Allianzen und Bündnisse zwischen Landleuten, Bischof, Savoyen, Freiherrensgelechtern und externen Alliierten, in deren Rahmen die Zenden immer stärker als selbstbewusste politische Macht auftraten: Sie verwalteten sich selbst, setzten eigenes Recht, hatten eine eigene Gerichtsbarkeit und stellten sich wechselweise gegen Bischof und Adel. Sie waren grundsätzlich keine einheitlichen Gebilde, sondern durchsetzt von Herrschaften und Gemeinden, die eifersüchtig ihre Rechte hüteten. Die einzelnen Zenden waren miteinander verbunden, wobei man nicht von einem formellen Bündnissystem wie unter den eidgenössischen Orten sprechen kann.⁷ Ihre Gemeindevertreter versammelten sich seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts regelmässig im Landrat, der 1339 erstmals als «consilium generale terrae Vallesii» bezeugt ist.⁸ In einem schleichenden Prozess hatte sich dieses Gremium, das seit dem 13. Jahrhundert ursprünglich als rein bischöflicher, aus Domkapitel und Adel rekrutierter Rat fungiert hat, zum Entscheidungsorgan der Landschaft gewandelt. Neben dem Bischof stieg der Landeshauptmann als Repräsentant der Zenden allmählich zum wichtigsten Mann der Landschaft Wallis auf. In Ausübung der exekutiven und richterlichen Gewalt bildete er fortan die Regierungsspitze der Landschaft Wallis.⁹

Die Kompetenzen von Bischof und Domkapitel wurden im Verlauf des späten Mittelalters grundsätzlich erheblich eingeschränkt. Bischöfliche Kompetenzverluste manifestierten sich insgesamt vor allem in den Bereichen der Rechtsprechung,

6 Marie-Claude Schöpfer Pfaffen, Verkehrspolitik im Mittelalter. Bernische und Walliser Akteure, Netzwerke und Strategien (Vorträge und Forschungen. Sonderbd. 55), Ostfildern 2011, S. 62–64.

7 Carlen, Kultur des Wallis (Anm. 2), Brig 1984, S. 15.

8 Wolfgang-Amédée Liebeskind, Abs. «Verfassung, Recht» im Art. «Wallis», in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (im Folgenden zit. als HBL), Bd. 7, Neuenburg 1934, S. 397–400, hier: S. 398.

9 Schöpfer Pfaffen, Verkehrspolitik (Anm. 6), S. 68 f.: Spätestens seit dem 16. Jh. wuchs der bischöfliche Gegenspieler machtmässig über den Fürstbischof hinaus. Diese Entwicklung widerspiegelt sich prägnant in der Übernahme des Landratspräsidiums, das ihm nun als Haupt der Zendenabgeordneten zufiel. Das Recht, den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter zu ernennen, gingen ebenso wie die Wahl weiterer wichtiger Amtsträger an die Zenden über. Dem bischöflichen Landesherrn blieb lediglich das formelle Bestätigungsrecht. Auch gelang es den Zenden, eine verstärkte Mitsprache im Prozedere der Bischofswahl durchzusetzen.

der Verwaltung der Untertanengebiete sowie in der Aussenpolitik.¹⁰ Nach der weiteren Beschneidung der weltlichen Herrschaftsrechte des Bischofs durch den sogenannten Landfrieden der Landleute von 1517 schränkte der Landrat den politischen, administrativen und judikativen Handlungsspielraum des Fürstbischofs mit der «verfassungsmässigen» Festschreibung der Zendenherrschaft im Landrecht von 1571 weiter ein. Die Reformation trieb diese die wachsende Macht der Gemeinden repräsentierenden Transformationsprozesse im nach Schiner politisch und konfessionell gespaltenen Fürstbistum voran, denn mit der Verteidigung reformierten Gedankenguts fochten die städtischen Oberschichten im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert auch die weltliche Herrschaft des Fürstbischofs an. Daneben boten die Untertanengebiete und die Bündnispolitik wiederholt Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Zenden.¹¹

2.1.2 Die Entwicklung der Zendenrepublik

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Konflikte zwischen fürstlicher und kommunaler Herrschaft definitiv zugunsten der Zenden entschieden, welche die calvinistische Lehre von der Volkssouveränität verfochten: Nachdem die Patrioten, die Mitglieder der einflussreichsten Familien der Landschaft Wallis, Bischof Hildebrand Jost (1585–1638) und dem Domkapitel Sitten 1613 mit dem sogenannten Conclusum zwischenzeitlich und 1634 mit dem Verzicht auf die Carolina definitiv die Landeshoheit abgerungen hatten, beschränkte sich die politische Rolle des Fürstbischofs auf Ehrenrechte und das Domkapitel wurde aus dem Landrat ausgeschlossen. Obschon der Bischof bis 1798 den Titel eines Reichsfürsten führte, setzten Gemeinden und Zenden demokratische Strukturen durch. Nach dem Ende des Ständestaats wurde aus der unabhängigen Landschaft Wallis die freie demokratische Republik der sieben Zenden. Die sich etablierende Staatsform erscheint 1619 erstmals in den Quellen.¹² Die Zenden wiederum stellten Verbände unabhängiger Kommunalitäten dar. Entsprechend lag die Souveränität bei den Gemeinden. Ab dem 17. Jahrhundert setzten sich jedoch die Zendenräte mehr und mehr über deren Rechte hinweg.¹³ Verstärkt begannen sich nun zentralisierende politische Tendenzen und konstitutionelle und legislative Schritte zur Monopolisierung von Profit und Ämtern abzuzeichnen, die zur Kontrolle des politischen

10 Ebd., S. 69 f.

11 Dies., Abs. «Die Entwicklung der Zendenrepublik» im Art. «Wallis», S. 206 f.

12 Ebd.; Bernard Truffer, Abschnitt «Aufbau und Organisation der Landschaft Wallis» im Art. «Wallis», S. 208 f.

13 Bernard Truffer, Abschnitt «Aufbau und Organisation der Landschaft Wallis» im Art. «Wallis», S. 206.

Lebens durch das Patriziat führten. Punctuell kam es deshalb immer wieder zu Unruhen.¹⁴

2.1.3 Die bewegte Revolutionszeit

Im 18. Jahrhundert häuften sich in den von den Zenden als Untertanengebiete verwalteten Unterwalliser Landvogteien Monthey und Saint-Maurice die Klagen über willkürliche Abgaben und Zölle. Die Unzufriedenheit entlud sich ab 1790 zunehmend in Aufständen und Verschwörungen. Nach der Anerkennung der französischen Republik durch das Wallis 1796 förderte der französische Resident in Saint-Maurice, Michel-Ange-Bernard de Mangourit (1752–1829), ab 1797 die revolutionären Bestrebungen des Unterwallis. Unter dem Druck der Bewegung gestand der Landrat dem Unterwallis am 22. Februar 1798 Freiheit und Unabhängigkeit zu.¹⁵

Eine neue Verfassung begründete die kurzlebige, um Entremont, Monthey und Saint-Maurice erweiterte Republik der zehn Zenden, die im April 1798 auf das Betreiben Frankreichs hin in die Helvetische Republik integriert wurde. Nun nahm das Wallis erstmals Züge einer repräsentativen Demokratie an: Zenden und Gemeinden verloren ihre Vorrechte, wohingegen die Bürger Rechte und Freiheiten zugestanden erhielten. Die Aufstände der Oberwalliser gegen die neue Ordnung ab Mai 1798 sowie die französische Besatzung von November 1801 bis August 1802 beschleunigten jedoch den Niedergang des schlecht organisierten und finanziell ruinierten Kantons.¹⁶

«Vordergründig als Kompromiss zwischen den revolutionären Neuerungen und der alten Ordnung» bildete das Wallis ab 1802 eine unabhängige Republik unter dem Schutz fremder Mächte.¹⁷ Als Zenden und Gemeinden jedoch verstärkt begannen, eigene Wege zu gehen, zerfiel die staatliche Einheit zusehends.¹⁸ Im November 1810 ergriff Frankreich Besitz vom Wallis, das bis zum Dezember 1813 dessen Département du Simplon bildete. Nach dem Zusammenbruch des französischen Empire nach der Völkerschlacht von Leipzig drang die österreichische Armee ins Wallis ein und besetzte das Land. Seit Dezember 1813 unterstand das

14 Marie-Claude Schöpfer, Abs. «Die Entwicklung der Zendenrepublik» im Art. «Wallis», S. 206 f.: 1732 verwehrte sich etwa eine Landsgemeinde in Visp erfolglos gegen die Vorrechte Sittens und der herrschenden Patrioten.

15 Marie-Claude Schöpfer, Abs. «Das vorrevolutionäre Wallis» im Art. «Wallis», S. 208.

16 Ebd.; Silvia Arlettaz, Abs. «Das Wallis von 1798 bis 1815» im Art. «Wallis», S. 218 f.; dies., Abs. «Die politischen Parteien» im Art. «Wallis», S. 220 f.

17 Arlettaz, Abs. «Das Wallis von 1798 bis 1815» (Anm. 16), S. 218 f.

18 Fibicher, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 86 f., 99.

Land einer Übergangsregierung,¹⁹ bis die Alliierten dieses in einem Klima der Anarchie sowie sozialer und wirtschaftlichen Krisen im Mai 1814 schliesslich drängten, der Eidgenossenschaft beizutreten. Mit der Vereinigungsurkunde vom 4. August 1815 wurde das Wallis zum eidgenössischen Kanton.²⁰

2.1.4 Die Integration in die Eidgenossenschaft

Die staatlichen Institutionen des Kantons Wallis entwickelten sich nicht zuletzt wegen der geringen zur Verfügung stehenden Finanzmittel nur langsam. Der auf das Ancien Régime zurückgehende Föderalismus zeitigte zusätzlich eine hemmende Wirkung, denn er bewahrte die politischen, administrativen und fiskalischen Befugnisse der partikulären politischen Kräfte. Die herrschenden Familien hielten nicht nur an der föderalistischen Ordnung des Ancien Régime fest, sondern auch an ihrem «theokratischen Machtverständnis».²¹

Seit 1830 verschärfte sich mit dem Aufstreben zunächst der liberalen Bewegung, dann des radikalen Flügels als Gegenpol zum katholisch-konservativen Lager die inneren Spannungen.²² Es folgte eine Periode der Instabilität mit wechselnden Regierungen, die mehrfach neue Verfassungen vorlegten: 1839 gelangten die Liberalen, 1844 wieder die Konservativen und 1847, nach der Niederlage des Sonderbundes, die Radikalen an die Macht. Bei den Wahlen 1857 erlitten die vom Volk und den Gemeinden bekämpften Radikalen eine Niederlage – «zu stark lastete die Korruption (Wahlfälschung, Klientelismus) auf ihnen». Die Katholisch-Konservativen errangen nun wieder die absolute Mehrheit. Es kam zu einem Rechtsrutsch. Besonders geprägt war das wechselvolle politische Ringen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vom Streben des Unterwallis nach Unabhängigkeit von den sieben Zenden.²³ Nach harten Auseinandersetzungen mündete der Prozess schliesslich in der Einführung der repräsentativen Demokratie und der politischen Gleichberechtigung der Untertanengebiete.²⁴

Die beiden Kantonsverfassungen von 1839 führten die drei Staatsgewalten in ihrer noch heute bestehenden Ordnung ein. Der Grosse Rat trat als legislative

19 Ebd., S. 102.

20 *Arlettaz*, Abs. «Das Wallis von 1798 bis 1815» (Anm. 16), S. 218 f.

21 *Dies.*, Abs. «Verfassungsgeschichte und politische Geschichte von 1798 bis zur Gegenwart» im Art. «Wallis», S. 218; *dies.*, Abs. «Die schwierige Integration in die Eidgenossenschaft» im Art. «Wallis», S. 219f.; *dies.*, Abs. «Staatsführung und Kantonsverwaltung von 1798 bis zur Gegenwart» im Art. «Wallis», S. 221.

22 *Arlettaz*, Abs. «Die schwierige Integration in die Eidgenossenschaft» (Anm. 21), S. 219 f.; *dies.*, Abs. «Staatsführung und Kantonsverwaltung von 1798 bis zur Gegenwart» (Anm. 21), S. 221.

23 *Seiler*, Die politische Geschichte (Anm. 2), S. 1–32.

24 *Dies.*, Abs. «Die schwierige Integration in die Eidgenossenschaft» (Anm. 21), S. 219 f.; *Troger*, Geschichte der Verfassung (Anm. 3), S. 26 f.; *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 118–120.

Kraft an die Stelle des Landrates. Der Titel des Landeshauptmanns wurde abgeschafft. Die Befugnisse des Staatsrates – der 1802–1810 erstmals als Exekutivorgan aufleuchtete und seit 1815 durchgehend besteht²⁵ – waren durch die Rechte der Zenden beziehungsweise seit 1848 der Bezirke eingeschränkt. Diese bildeten nicht nur die Wahlkreise, sondern teilten den Gemeinden, die sich gegen kantonale Vorstösse zur Wehr setzten, auch die finanziellen und politischen Aufgaben zu. Das Wachstum der Kantonsverwaltung war abhängig von den ihr von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben und von der wirtschaftlichen Entwicklung. Erst im Jahr 1920 wurde die Proporzwahl des Grossen Rats und die Direktwahl des Staatsrates im Majorzverfahren verfassungsmässig verankert. Damit wandelte sich der Kanton «von einer regierten» zu einer «regierenden Demokratie».²⁶

3 Auf die staatlichen Strukturen des Wallis rekurrierende Rechtssetzungen

Im späten Mittelalter verfügte die von den sieben Zenden gebildete Landschaft Wallis über kein einheitliches und umfassendes, für das gesamte staatliche Gebilde gültiges Recht. Dieser Mangel führte immer wieder zu Rechtsunsicherheiten, die auch Anlass zum Kampf um Hoheitsrechte boten. Verstärkt wurden deshalb im 15. Jahrhundert Forderungen nach einem allgemein verbindlichen Gesetzeswerk laut.²⁷

3.1 Das Landrecht und sein Verhältnis zu den Zenden- und Ortsrechten

1446 trotzten die erstarkten Landleute dem Fürstbischof von Sitten schliesslich nach zähem Ringen mit den Artikeln von Naters ein schriftlich fixiertes Landrecht²⁸ ab, das den partikulären politischen Kräften auf rechtlicher Ebene

25 Arlettaz, Abs. «Das Wallis von 1798 bis 1815» (Anm. 16), S. 218 f.; dies., Abs. «Staatsführung und Kantonsverwaltung von 1798 bis zur Gegenwart» (Anm. 21), S. 221: Bereits die unabhängige Republik Wallis verfügte seit 1802 neben einem Landrat über einen ständigen Staatsrat. Seit 1815 stand ein fünfköpfiger Staatsrat mit einem Kanzler der Verwaltung vor.

26 Seiler, Die Anfänge der modernen Demokratie (Anm. 2), S. 55–128; Arlettaz, Abs. «Die schwierige Integration in die Eidgenossenschaft» (Anm. 21), S. 219 f.; Myriam Evéquo-Dayen, Abs. «Umfang und Grenzen der staatlichen Tätigkeit» im Art. «Wallis», S. 222.

27 Louis Carlen, Das Walliser Landrecht, in: Blätter aus der Walliser Geschichte (im Folgenden zit. als BWG) 12 (1959), S. 401–414, hier: S. 404 f.

28 Anne-Marie Dubler, Art. «Landrechte», in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 606 f., hier: S. 606: Der Terminus «Landrecht» nimmt im vorliegenden Kontext Bezug auf die Rechtsordnung des Landes bzw. des Territoriums, es gilt aber zu beachten, dass der Begriff seit dem späten Mittelalter auch in anderen Zusammenhängen aufleuchtet.

Befugnisse einräumte.²⁹ Obschon Bischof Heinrich Esperlin (1451–1457) dieses gesetzte Recht der Landschaft³⁰ formell wieder aufhob, fand es in der Rechtsfindungspraxis auch weiterhin Anwendung, denn es bot auch Rückgriffe auf das gängige Gewohnheitsrecht.³¹ Weil Bischof Walter Supersaxo (1457–1482) befürchtete, die enthaltenen politischen Forderungen könnten die Rechtsüberzeugung der Landleute beeinflussen, erarbeitete er um 1470/75 unter Hinzuziehung rechtskundiger Domherren einen Entwurf für ein neues Landrecht. Nach der Eroberung des Unterwallis wurde unter Bischof Matthäus Schiner (1499–1522) aufgrund wachsender Rechtsunsicherheiten 1511 erneut ein bedeutendes Landrecht geschaffen, dessen Durchsetzung die inneren Auseinandersetzungen jedoch hemmten.³² 1517 verkündeten die Anhänger des bischöflichen Widersachers Georg Supersaxo (ca. 1450–1529) schliesslich den «Landfrieden der Landleute», der die weltlichen Kompetenzen des Fürstbischofs weiter beschnitt.³³ In diesem Landfrieden und der sogenannten «Kürzerung des Rechten» 1522–1527 entstanden wichtige, Schiners Regelwerk ergänzende Satzungen. Versuche zur Einführung eines revidierten Landrechts unter Bischof Adrian I. von Riedmatten (1528–48) scheiterten ebenso wie die Bemühungen von Bischof Johann Jordan (1548–1565).³⁴ 1571 promulgierte Bischof Hildebrand von Riedmatten (1565–1604), Licentiatus der Rechte der Sorbonne – auf den älteren Landrechten, vor allem demjenigen von Matthäus Schiner aus dem Jahr 1511 fussend – schliesslich ein neues Landrecht von herausragender Bedeutung.³⁵ Diese «Statuta Patriae Vallesii» beherrschten, 1597 und 1780 mit wichtigen Landratsbeschlüssen («Revisionen der Abschiede») versehen und revidiert, das Rechtsleben der Landschaft und später der Republik Wallis. Sie wurden zum Landesrecht, obschon parallel die Zendenrechte Geltung behielten.³⁶

Das Landrecht als das gesetzte Recht des Wallis entstand insgesamt «aus dem Bedürfnis der Rechtssicherheit» und «aus der Notwendigkeit heraus, gewisse

29 Carlen, Das Walliser Landrecht (Anm. 27), S. 401 f.: Davor herrschte ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Dieses fand gemäss Carlen vor allem in zwei Erzeugnissen schriftlichen Niederschlag: den *Aucuns cas de costume*, die 1880 von Jean Gremaud herausgegeben wurden, und dem *Weistum* über das Walliser Gewohnheitsrecht, das 1890 von Andreas Heusler ediert wurde.

30 Ebd., S. 402.

31 Ebd., S. 405.

32 Ebd., S. 405 f.; vgl. *Louis Carlen*, Das Landrecht des Kardinals Schiner: seine Stellung im Walliser Recht (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 14), Freiburg 1955.

33 *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 95; *Schöpfer Pfaffen*, Verkehrspolitik (Anm. 6), S. 70.

34 Carlen, Das Walliser Landrecht (Anm. 27), S. 405 f.

35 Vgl. dazu die Dissertation von *Kaspar von Stockalper*, Das Landrecht von 1571. *Statuta patriae Vallesii*, 2 Tle., Bern 1927.

36 Carlen, Das Walliser Landrecht (Anm. 27), S. 406; *Dubler*, Art. «Landrechte» (Anm. 28), S. 607; *Wolfgang-Amédée Liebeskind*, Abs. «Rechtsbildung» im Art. «Wallis», in: *HBLS*, Bd. 7, Neuenburg 1934, S. 399 f., hier: S. 399.

Rechtssätze schriftlich niederzulegen».³⁷ Es beinhaltet Abschnitte zum Straf-, Prozess- und Zivilrecht, vor allem aber auch Rechtssätze zur Ordnung der Rechts- und Friedensgemeinschaft,³⁸ Satzungen zum Verwaltungsrecht sowie Spezialbestimmungen über die Einberufung des Landrats, also staatsrechtliche Bestimmungen, und das Notariat. Mehrheitlich sind die Texte in lateinischer Sprache abgefasst und in Artikel und Kapitel gegliedert.³⁹ Die systematischere Fixierung des Walliser Landrechts im 16. Jahrhundert bettet sich ein in einen übergeordneten Prozess landesobrigkeitlicher Bestrebungen, das Aufsichts-, Abänderungs- und periodische Bestätigungsrecht in Anspruch zu nehmen.⁴⁰

Darüber hinaus zogen die verschiedenen Ausgaben der Landrechte die Erfüllung von Forderungen der Landleute nach politischer Partizipation nach sich. Einfluss auf die Ausgestaltung des Landrechts nahmen aber auch die von Zenden und Gemeinden erlassenen Zenden- und Ortsrechte, denn die keiner strengen Systematik folgenden Satzungen fassten auch bestehende Gewohnheitsrechte zusammen. In diesem Sinne stand hergebrachtes Recht neben Neuschöpfungen. Nicht wenige Passagen behalten zudem die Zendingewohnheiten vor. Zendenrecht hatte also Vorrang vor dem Landrecht. Auf der nächsten Stufe hatte entsprechend das Gemeinderecht – zumindest bis zum 17. Jahrhundert, als sich die Zendenräte in den Zenden verstärkt über die Rechte der Gemeinden hinwegzusetzen begannen – Vorrang vor dem Zendenrecht. Das Rechtsgebilde mit seinen drei sich überlagernden Rechtskreisen auf der Ebene von Gemeinden, Zenden und Landschaft widerspiegelt in diesem Sinne prägnant das staatlich-politische Gebilde, auf welches es rekurriert. Augenfällig steht die Konstellation in krassem Gegensatz zum universalen Anspruch der modernen Verfassungen und der allmählich sich abzeichnenden Stärkung der zentralen politischen Kräfte seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert.⁴¹

Das Landrecht seinerseits hat umgekehrt auch auf die Zendenrechte und die Ortsrechte eingewirkt – vor allem im 16. Jahrhundert. Insgesamt stellten die Satzungen bis zum Entstehen der ersten Verfassung auf dem Gebiet des heutigen

37 *Carlen*, Kultur des Wallis (Anm. 2), S. 23.

38 Vgl. dazu *Dubler*, Art. «Landrechte» (Anm. 28) S. 607.

39 *Carlen*, Das Walliser Landrecht (Anm. 27), S. 407 f. – Die Landrechte von 1446, 1511 und 1571 wurden von Andreas Heusler (Rechtsquellen des Cantons Wallis, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 29 (1888), S. 133–300, 30 (1889), S. 163–334, 31 (1890), S. 117–269) herausgegeben. Das Landrecht von Walter Supersaxo wurde von Wolfgang-Amédée Liebeskind ediert (Bischof Walters II. auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung: nebst einem Auszug aus seinen Synodalstatuten, Leipzig 1930).

40 *Dubler*, Art. «Landrechte» (Anm. 28), S. 607.

41 *Carlen*, Kultur des Wallis (Anm. 2), S. 24: Das Landrecht folgte einem Grundsatz des älteren deutschen Rechts, dass das Recht der untergeordneten territorialen Einheit den Vorrang hat.

Kantons Wallis das einzige Gesetzwerk dar, welches zumindest teilweise Anspruch auf Gültigkeit in der gesamten Landschaft erhob.⁴²

3.2 Rechtsnachfolger im Bereich der Straf- und Zivilrechtsgesetzgebung

Nach dem Sturz des Regimes und der Einverleibung in die Helvetische Republik im Jahr 1798 suspendierte die Helvetik formell alle Landrechte. Mit ihrem Ende 1803, im Wallis bereits 1802, erfolgte die Wiederherstellung der am 1. Januar 1798 existierenden Straf- und Zivilgesetze, bis diese revidiert sein würden.⁴³ Obschon der Landrat zu einzelnen Materien Beschlüsse fasste, liess aber die Revision auf sich warten. Bereits 1804 griff man wieder auf Statuten des Ancien Régime zurück: Ein Gesetz vom 22. November, eine Überarbeitung des Code Napoleon, sprach den Grundsatz der Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts aus und erklärte die «Statuta Patriae Vallesii» mit den Revisionen der Abschiede und subsidiär das Gemeine Recht zum bürgerlichen Recht der Republik. Die Geltung der Orts- und Zendenrechte hob es auf. Dieser Zustand bestand – mit Ausnahme der kurzen Periode der Gültigkeit der französischen Gesetzgebung – bis ins 19. Jahrhundert hinein. Die zivilprozessualen Vorschriften des Landrechts werden erst hinfällig durch die Zivilprozessordnung von 1824.⁴⁴ Erst 1848 trat eine von Dr. Bernard-Etienne Cropt (1798–1896) entworfene Strafprozessordnung für den gesamten Kanton in Kraft, 1858 das Walliser Strafgesetzbuch sowie 1855 das ebenfalls von Cropt verfasste Walliser Zivilgesetzbuch. Erst letzteres unter dem Einfluss des französischen Code Civil entstehende Gesetzeswerk vermochte das alte Landrecht vollständig zu verdrängen.⁴⁵ Neben dem Erlass neuer Verfassungen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert erforderten die sich nur schrittweise und in verschiedenen Bereichen unterschiedlich überlagernden Rechtskreise Rückgriffe auf das herkömmliche Recht.

42 Für Beispiele vgl. *Carlen*, Das Walliser Landrecht (Anm. 27), S. 414.

43 *Ders.*, Das neue Recht im Wallis nach der Französischen Revolution, in: BWG 30 (1998), S. 293–302, hier: S. 295–298: Ausschliesslich im Unterwallis war 1794 als eine Errungenschaft der Revolutionszeit der Code Pénal pour le Bas-Vallais, das Strafgesetzbuch für das Unterwallis, in Kraft getreten, der Ideen und Formulierungen des französischen Strafgesetzbuches aufnahm. Während der Helvetik erlangte im gesamten Wallis das Helvetische Peinliche Gesetzbuch von 1799 Gültigkeit.

44 *Liebeskind*, Abs. «Rechtsbildung» (Anm. 36), S. 399.

45 *Carlen*, Das Walliser Landrecht (Anm. 27), S. 402, 406; *ders.*, Das neue Recht im Wallis (Anm. 43), S. 299 f.

3.3 Die Verfassungen des Wallis

Auf der Ebene der verwaltungsrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen wurde das Walliser Landrecht über die Entstehung der Kantonsverfassungen im 19. Jahrhundert, früher substituiert und ergänzt, als dies für das Feld des Straf- und Zivilrechts der Fall war. Die Bestrebungen des Unterwallis nach Gleichberechtigung, die politischen Richtungskämpfe und der nach dem Beitritt zur Eidgenossenschaft einsetzende Druck zur Anpassung an die Vorgaben des Bundes hatten zur Folge, dass im Wallis des 19. Jahrhunderts zahlreiche Regelwerke Ausarbeitung fanden.

3.3.1 Die Verfassung der Republik der zehn Zenden vom 13. März 1798

Der vom französischen Residenten Michel-Ange-Bernard de Mangourit (1752–1829) am 28. Februar 1798 vorgelegte zweite Verfassungsentwurf – ein erstes, von der Übergangsregierung verfasstes Dokument hätte die direkte Demokratie vorgesehen, was Mangourit zurückwies – lehnte sich an die Verfassung der Helvetischen Republik an. Das nach der Verabschiedung durch den Landrat am 13. März 1798 in Kraft tretende Gesetzeswerk, das als erste moderne Verfassung des Wallis bezeichnet werden kann, schrieb die indirekte Demokratie fest. Als das Übergangsparlament der Republik, in dem erstmals neben den Vertretern des Oberwallis auch gleichberechtigte Abgeordnete der Banner Martigny, Saint-Maurice und Monthey sassen, in Saint-Maurice zusammentrat, wählte es eine dreiköpfige Übergangsregierung für das vereinigte Wallis, das zunächst seine Unabhängigkeit zu bewahren schien. Doch das Blatt wendete sich: Am 21. März teilte Mangourit dem Parlament mit, dass sich das Wallis mit der Helvetischen Republik vereinigen werde. Dieses beschloss nach einigem Zögern, sich dem französischen Diktat zu beugen und das Volk über den Anschluss befinden zu lassen. Der Republik der zehn Zenden und seiner Verfassung von 1798 waren, da die Mehrheit der Zenden den Beitritt zur Helvetischen Republik guthiess, eine nur kurze Lebensdauer von Februar bis April 1798 beschieden.⁴⁶

46 *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 76.

3.3.2 Die Verfassungen der Helvetischen Republik vom 12. April 1798 und vom 29. Mai 1801

Im April 1798 wurde die Helvetische Republik ausgerufen, welcher das Wallis bis 1802 angehörte. Die von Peter Ochs (1752–1821) in Paris ausgearbeitete, erste helvetische Verfassung vom 12. April 1798 sah indirekte Wahlen vor, kannte einen Grundrechtskatalog und eine gewaltenteilige Staatsorganisation. Sie führte die repräsentative Demokratie ein.⁴⁷

Die Urversammlungen der Gemeinden hatten Wahlmänner zu ernennen, welche wiederum zu Mitgliedern der helvetischen und kantonalen Behörden delegiert wurden. Aufgrund kirchenfeindlicher Tendenzen fiel das Gesetzeswerk bei den Oberwallisern jedoch auf Ungnade. Artikel 6 etwa besagte, dass jeder Gottesdienst der Aufsicht der Polizei unterstellt werden solle. Geistlichen war das aktive und passive Wahlrecht versagt. Darüber hinaus entzog die helvetische Verfassung Zenden und Gemeinden ihre Unabhängigkeit und ihr Mitbestimmungsrecht. Der in zwölf Distrikte eingeteilte Kanton wurde zum Verwaltungskreis der Republik, der Regierungsstatthalter zum Befehlsempfänger des Direktoriums. Den Bürgern fiel zwar das Recht zu, die untergeordneten Behörden zu wählen, doch deren Entscheidungen konnten sie nicht beeinflussen. Vor allem der – auch von der politisch rechtlosen Geistlichkeit – auf die neue Verfassung zu schwörende Eid stiess im gesamten Kanton auf heftige Ablehnung. Es kam 1798/99 zu Ausschreitungen und Aufständen gegen die neue Ordnung.⁴⁸

Als Napoleon im April 1801 der Helvetischen Republik eine neue Verfassung gab, war vorgesehen, dass das Wallis zu einem Teil Frankreich, zum anderen einem benachbarten Kanton angegliedert werde. Nach Annahme der Verfassung von Malmaison durch den gesetzgebenden Rat am 29. Mai des Jahres, änderte die Tagsatzung diese aber ab und beharrte darauf, dass das Wallis ein Teil Helvetiens sein sollte. Doch Frankreich inszenierte einen Staatsstreich, beseitigte die Tagsatzung und setzte am 28. Oktober die Verfassung in Kraft, in welcher das Wallis teils Frankreich und teils Helvetiens hätte zugeschlagen werden sollen. Es folgten die französische Besatzung und eine Militärverwaltung von November 1801 bis August 1802, die den Niedergang des schlecht organisierten und finanziell ruinierten Kantons beschleunigten. Nach der Wallfahrt nach Bern wies Napoleon seinen Aussenminister an, im Wallis auf die Errichtung einer unabhängigen Republik hinzuarbeiten.⁴⁹

47 *Andreas Kley*, Art. «Verfassung» (Anm. 1), S. 801 f.

48 *Arlettaz*, Abs. «Das Wallis von 1798 bis 1815» (Anm. 16), S. 218 f.; *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 76–81.

49 *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 84 f.

3.3.3 Die Verfassungen des 19. Jahrhunderts

Das 19. Jahrhundert bescherte dem Wallis eine «Verfassungsflut». Nicht weniger als acht verschiedene Staatsverfassungen entstanden während etwas mehr als siebenzig Jahren. Die kürzeste hatte eine Lebensdauer von nur wenigen Monaten, am längsten sollte die Verfassung vom 26. November 1875 in Kraft bleiben.⁵⁰

Die Verfassung vom 30. August 1802

Die vom Landrat am 30. August 1802 angenommene Verfassung erhob das Wallis zu einer unabhängigen Republik, die am 5. September feierlich ausgerufen wurde. Da das Staatswesen dem Schutz der helvetischen, französischen und cisalpinischen Republik unterstellt wurde, durfte das Wallis nur mit diesen Staaten diplomatische Beziehungen unterhalten. In allen übrigen Ländern sollten französische Gesandte seine Interessen wahrnehmen. Verschiedene Klauseln des Staatsvertrags rekurrten auf die Simplonpassstrasse, die – um Frankreich den freien Durchzug einzuräumen – den Hauptgrund der Staatsbildung dargestellt hatte. Die Unabhängigkeit stand in diesem Sinne «bloss auf dem Papier».⁵¹

Die Verfassung der Republik Wallis griff teils auf Zustände von vor 1798 zurück. Das Machtmonopol der Burgerschaften war wiederhergestellt und die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit rückten in den Hintergrund. Die Volkssouveränität war im Repräsentativsystem zwar garantiert, «aber die Ämterkumulation unterlief die Gewaltenteilung und das Wahlsystem⁵² verstärkte die undemokratischen Züge des Staatswesens».⁵³ Ein im Proporz von den Zenden gewählter Landrat und ein ständiger Staatsrat regierten das Land. Der katholische Glaube war Staatsreligion, und der Bischof hatte Einsitz im Landrat. Für die Rechtsprechung galten die vorrevolutionären Satzungen: das Landrecht und die Landratsabschiede.⁵⁴

Obschon Friede einkehrte, hatte der weitgehende Rückgriff auf die vorrevolutionäre Ordnung zur Folge, dass der Regierung die Schlagkraft fehlte. Die staatliche Ordnung zerfiel zusehends, weshalb das Wallis 1810 unter dem Druck des

50 Troger, *Geschichte der Verfassung* (Anm. 2), S. 24 f.

51 Fibicher, *Walliser Geschichte* (Anm. 2), S. 86–88.

52 Die Wahl- und Wählbarkeitsbedingungen beschränkten die Volksherrschaft, denn gewählt werden konnten nur Bürger, welche bereits öffentliche Ämter bekleidet hatten, sowie Offiziere und Notare.

53 Arlettaz, Abs. «Das Wallis von 1798 bis 1815» (Anm. 16), S. 218 f.

54 Troger, *Geschichte der Verfassung* (Anm. 2), S. 25 f.; Fibicher, *Walliser Geschichte* (Anm. 2), S. 86–88, S. 99 f.

westlichen Nachbarn bis zum Zusammenbruch des Empire als Departement des Simpelberges Frankreich einverleibt wurde.⁵⁵

Die Verfassung vom 12. Mai 1815

Nach der Völkerschlacht von Leipzig drang die österreichische Armee in die Eidgenossenschaft ein. Im Wallis ergriff der französische Präfekt Claude-Philibert Barthelot de Rambuteau (1781–1869) am 26. Dezember 1813 die Flucht. Der österreichische Oberst Josef Karl von Simbschen (1781/82–1824) kommandierte das Regiment, welches nun das Wallis besetzte. Er wurde als Befreier willkommen geheissen. Ziel der Übergangsregierung unter der Führung von Kaspar Eugen Stockalper vom Thurm (1750–1826) war die Restauration der Unabhängigkeit, wie sie vor 1798 bestanden hatte, denn nach der kurzen Zeit als französisches Departement hegten sowohl die Zenden als auch der Bischof die Absicht, zu den Vorrechten und zum Föderalismus des Ancien Régime zurückkehren. Unter dem Druck der Siegermächte Österreich, England und Russland mussten die Pläne der Restauration der Zendenherrschaft aber schliesslich fallengelassen werden: Am 16. Juni 1814 stellte die Übergangsregierung der Tagsatzung ein Aufnahmegesuch zum Beitritt zur Eidgenossenschaft, das kurz später gutgeheissen wurde. Die Träume von einem unabhängigen Wallis waren damit ausgeträumt.⁵⁶

Die Ausarbeitung der Kantonsverfassung nahm wegen der zwischen Oberwallis (pro Wiederherstellung der Vorherrschaft der sieben Zenden von vor 1798) und Unterwallis (pro Wiederherstellung der Unterwalliser Gleichberechtigung von 1798–1810) sowie dem Bischof schwelenden Differenzen mehrere Anläufe in Anspruch. Erst ein schiedsgerichtliches Urteil der ausländischen Minister schuf Abhilfe, so dass die neue Verfassung am 12. Mai 1815 in Kraft treten konnte. Mit der Vereinigungsurkunde vom 4. August 1815 wurde das Wallis zum zwanzigsten Kanton der Eidgenossenschaft.⁵⁷

Die Verfassung des Kantons Wallis stellte eine betont föderale Staatsordnung her, in Form einer repräsentativen Demokratie mit souveränen Gemeinden und Zenden. Die vom Landrat erlassenen Gesetze mussten von den Zendenräten angenommen werden. Finanzgesetze, Militärkapitulationen und Einbürgerungen waren den Gemeinderäten vorzulegen. Nach wie vor gelangten nur die privilegierten Bürger in den Genuss von politischen Rechten. Zugunsten der inneren Stabilität wurde der Kanton in 13 gleichberechtigte Zenden eingeteilt, sieben für das bevorzugte Ober- und sechs für das trotz höherer Bevölkerungszahlen benachteiligte

55 *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 86–88, S. 99 f.

56 Ebd., S. 102–104.

57 Ebd., S. 104–106.

Unterwallis. Während ersteres Gebiet drei Staatsräte stellte, durfte letzteres nur zwei stellen. Als Präsident des Gremiums amtierte der Landeshauptmann, der im Landrat gleichermassen den Vorsitz führte. Die Zenden und der Bischof schickten je vier Abgeordnete in den Landrat, was die sechs bevölkerungsreichen Unterwalliser Zenden weiter zum Nachteil gereichte. Letztere hatten der Verfassung trotz der erheblichen Benachteiligungen zugestimmt, um den Beitritt zur Eidgenossenschaft nicht zu gefährden oder zu verzögern.⁵⁸ «Die ohnehin eingeschränkte Gewaltenteilung blieb blosser Theorie.»⁵⁹ Im Grunde war die Kantonsverfassung von 1815 ein «einfaches Organisationsgesetz», das die Strukturen und Befugnisse der staatlichen Behörden regelte. «Das rechtsstaatliche Prinzip» kam darin kaum zum Ausdruck.⁶⁰

Die Verfassungen vom 30. Januar und vom 3. August 1839

In der Periode der Regeneration gelangte ab 1830 das rechtsstaatliche Verfassungsdenken zum Durchbruch. Angetrieben von der auflebenden liberalen Bewegung begann das Unterwallis vehementer eine Verfassungsänderung zu fordern. Als sich im Gefolge des liberalen Erdbebens in der Eidgenossenschaft 1830/31 elf Kantone neue Verfassungen gaben, welche die politische Gleichheit, die Presse- und Gewerbefreiheit und die repräsentative Demokratie einführten, witterten die Walliser Liberalen Morgenluft.⁶¹

Nach inneren Wirren und zähem Ringen legte am 30. Januar 1839 ein Rumpfparlament ohne Oberwalliser Einsitznahme einen liberalen Verfassungsentwurf vor, der den Forderungen des Unterwallis weitgehend Rechnung trug. Am 17. Februar nahmen die Unterwalliser Zenden die neue Verfassung an, während das Oberwallis die Abstimmung boykottierte. Die Oberwalliser Zenden anerkannten das neue Gesetzeswerk nicht. Die Vermittlungsversuche der ins Wallis entsandten eidgenössischen Kommissäre scheiterten. Während das Unterwallis am 11. März seine Abgeordneten in den neu geschaffenen Grossen Rat wählte, welcher am 21. März den neuen Staatsrat ernannte, hielt das Oberwallis am Landrat fest. Das

58 Troger, *Geschichte der Verfassung* (Anm. 2), S. 26; Fibicher, *Walliser Geschichte* (Anm. 2), S. 105 f.

59 Seiler, *Die politische Geschichte* (Anm. 2), S. 33–40; Arlettaz, Abs. «Die schwierige Integration in die Eidgenossenschaft» (Anm. 21), S. 219 f.; dies., Abs. «Staatsführung und Kantonsverwaltung von 1798 bis zur Gegenwart» (Anm. 21), S. 221; Fibicher, *Walliser Geschichte* (Anm. 2), S. 108, 110: Der Gemeinderat blieb das Nadelöhr, das zu passieren hatte, wer eine politische Laufbahn einschlug, denn die Gemeinderäte ernannten gemäss Verfassung von 1815 die Zendenräte und diese wiederum den Landrat. Diese Schlüsselstellen besetzen im Oberwallis Familien, die bereits vor der Revolution das politische Leben beherrscht hatten.

60 Seiler, *Die politische Geschichte* (Anm. 2), S. 35.

61 Fibicher, *Walliser Geschichte* (Anm. 2), S. 117 f.

Land war gespalten. Am 11. Juni beschloss die Tagsatzung, die kantonale Einheit wiederherzustellen und ordnete die Ausarbeitung einer neuen – sofern die Mehrheit der Bevölkerung zustimme – für den gesamten Kanton gültigen Verfassung durch einen Verfassungsrat an. Das Unterwallis wählte den Verfassungsrat, doch das Oberwallis blieb den Wahlen fern.⁶²

Am 3. August 1839 trat das neue, von diesem Rat vorgelegte liberale Verfassungswerk in Kraft, das die Oberwalliser Zenden unter grossem Widerstand zäh ablehnten. Am 18. August sprachen sie sich in einer Volksabstimmung für die Beibehaltung der alten Verfassung aus. Das Unterwallis nahm den zweiten Entwurf am 25. August an und wählte den Grosse Rat, der den Staatsrat neu bestellte. Deshalb forderten die Oberwalliser mit ihrer dissidenten Regierung in Siders die eidgenössische Tagsatzung auf, das Land in zwei Halbkantone zu teilen. In der Folge verhärteten sich die Fronten zwischen den Parteien und der vermittelnden Instanz dergestalt, dass nur Waffengewalt entscheiden konnte. Im April des folgenden Jahres mussten die geschlagenen Oberwalliser die neue Verfassung annehmen. Als sich der Grosse Rat am 18. Mai 1840 versammelte, waren alle Landesteile erstmals proportional zur Einwohnerschaft vertreten.⁶³

Als gemässigt-liberales Grundgesetz festigte die Verfassung die repräsentative Demokratie und führte Grundrechte ein: die persönliche Freiheit, die Niederlassungsfreiheit, das Recht auf einen ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, das Petitionsrecht, usw. Dem Unterwallis bescherzte das neue Grundgesetz Fortschritte in der politischen Gleichberechtigung. Die Macht der Zenden, deren Räte zu Verwaltungsbehörden degradiert wurden, zerbrach. Das Referendum ging an die Urversammlungen der Gemeinden über. Es wurde das Verfassungsreferendum eingeführt. Schliesslich beseitigten die neuen Satzungen die Vorrechte der Oberschicht und führten die Trennung der Gewalten ein. Der Titel des Landeshauptmanns wurde abgeschafft.⁶⁴ Der Landrat fand im Grosse Rat einen Rechtsnachfolger. Jeder Zenden delegierte pro tausend Einwohner einen Grossrat nach Sitten. Die Verfassung vom 3. August 1839 begründete als erstes modernes Grundgesetz des Wallis im rechtsstaatlichen Sinne «ein wesentlich neues Prinzip der staatlichen Integration im Sinne des bürgerlichen Individualismus und der politischen Einheit des Volkes».⁶⁵

62 Ebd., S. 118 f.

63 Ebd., S. 121–124; *Arlettaz*, Abs. «Die schwierige Integration in die Eidgenossenschaft» (Anm. 21), S. 219 f.; *dies.*, Abs. «Staatsführung und Kantonsverwaltung von 1798 bis zur Gegenwart» (Anm. 21), S. 221.

64 *Carlen*, *Kultur des Wallis* (Anm. 2), S. 15 f.: Das Amt des Landeshauptmanns war bereits 1798 abgeschafft und 1802 nach kurzer Aufhebung wieder eingeführt worden.

65 *Seiler*, *Die politische Geschichte* (Anm. 2), S. 40–51, Zitat, S. 40; *Troger*, *Geschichte der Verfassung* (Anm. 2), S. 26 f.; *Fibicher*, *Walliser Geschichte* (Anm. 2), S. 118–120.

Die Verfassung vom 14. September 1844

1840 bis 1844 kam es zur Spaltung der liberalen Bewegung in einen gemässigten Flügel, der von Staatsrat Maurice Barman (1808–1848) angeführt wurde, und in einen linken Flügel, der von den Radikalen vertreten wurde, welchen die Verfassung von 1839 nicht weit genug ging. Hatte das Grundgesetz doch weder die direkte Demokratie eingeführt noch die Immunitäten der Geistlichkeit beseitigt. Vor allem aber die Sonderrechte der Geistlichkeit boten Anlass zu Kritik.⁶⁶

Als die Radikalen zu Beginn der 1840er Jahre eine Hetzkampagne gegen den Klerus lancierten, erhoben sich die konservative Partei, die Bevölkerung und die katholische Kirche zum Widerstand. Einem ersten, Ende Februar 1843 in Saint-Maurice erfolgten blutigen Zusammenstoss zwischen Konservativen und Radikalen mit Schwerverletzten folgten langwährende Unruhen und scharf ausgefochtene Kämpfe, die erst mit dem Sieg der konservativen Partei bei der Schlacht am Trient im Mai 1844 ein Ende fanden.⁶⁷

Am 14. September 1844 kam unter der Führung der Konservativen eine neue Verfassung zustande, die sich an die liberalen Verfassungen von 1839 anlehnte und demokratische Züge aufwies. Die Wahl- und Wählbarkeitsbedingungen wurden erleichtert. Das obligatorische Gesetzesreferendum fand Einführung. Alle Gesetze, Militärkapitulationen, Finanzdekrete und Einbürgerungsgesuche mussten fortan an den Urversammlungen zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Stellung von Klerus und der Kirche wurde wieder ausgebaut.⁶⁸

Die Verfassung vom 10. Januar 1848

Nach der Zerschlagung des katholisch-konservativen Sonderbundes, dem das Wallis 1845 beigetreten war, und der Besetzung durch eidgenössische Truppen übernahmen am 2. Dezember 1847 die Radikalen die politische Führung im Wallis. Eine auf der Planta in Sitten abgehaltene Volksversammlung beschloss verschiedene gegen den Klerus, der für die Teilnahme am Sonderbundskrieg verantwortlich gemacht wurde, gerichtete Massnahmen. Unter anderem wurde die Entrichtung der hohen Kriegskosten auf die geistlichen Institutionen überwältigt und deren Güter verstaatlicht, wies doch die Staatskasse ein Vermögen von

⁶⁶ *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 124 f.

⁶⁷ *Ebd.*, S. 124–133.

⁶⁸ *Troger*, Geschichte der Verfassung (Anm. 2), S. 27; *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 133 f.: Die schärfsten Massnahmen zur Bekämpfung der Liberalen auf dem Gebiet der Gesetzgebung bestanden neben der Zensur und dem Verbot von Vereinigungen in der Schaffung eines Sondergerichts. Der Zentralgerichtshof blieb bis zum Sturz des konservativen Regimes tätig und verhängte Hunderte Urteile gegen politische Gegner.

nur 2045 Franken auf. Die geistlichen Vorrechte wurden abgeschafft. Grosser Rat und Staatsrat wurden aufgelöst, eine Übergangsregierung eingesetzt und ein verfassungsgebender Grosser Rat einberufen.⁶⁹

Am 16. Dezember wurden die Mitglieder des verfassungsgebenden Grossen Rates gewählt: 43 Radikale, 19 Liberale und 23 Konservative, welche am 10. Januar 1848 die neue Verfassung vorlegten. Liberale Freiheitsrechte und das Bildungswesen sollten zum Gemeinwohl beitragen. Die deutsche und die französische Sprache wurden als Landessprachen definiert. Die Vorrechte des Klerus wurden endgültig aufgehoben. Aktives und passives Wahlrecht wurde den Geistlichen versagt. Die Stellung des auf sieben Mitglieder erhöhten Staatsrates wurde zu Ungunsten des Grossen Rates und der Gemeinden gestärkt. Das Recht, den Erlass von Gesetzen und Dekreten anzuregen, wurde dem Staatsrat vorbehalten. Gesetzes- und Finanzreferendum fielen dahin. Dem Volk verblieb der Beseitigung des Gesetzesreferendums einzig das Recht, Verfassungsänderungen zu veranlassen, denn es wurde das Initiativrecht des Volkes für eine Verfassungsrevision eingeführt. Das Volk erhielt zudem das Recht, den Grossen Rat auf direktem Weg zu wählen. Die kantonale Verfassung von 1848 stärkte in erster Linie den Zentralstaat und die Kantonsregierung.⁷⁰

Die Verfassung vom 23. Dezember 1852

Die Herrschaft der Radikalen verstimmte grosse Teile des Volkes, weil sie den Klerus befehdeten und das Mitspracherecht der Gemeinden beschnitten. So begannen letztere die Durchführungen der Gesetze und Dekrete des Grossen Rates zu sabotieren. 1850 manifestierten sich auch auf kantonaler Ebene Widerstände und es wurde der Ruf nach einer Verfassungsrevision laut. Eine Unterschriftensammlung wurde mit repressiven Massnahmen unterbunden. Die Gemeinderatswahlen von 1852 bescherten den Konservativen schliesslich beträchtliche Gewinne, vor allem auch im Unterwallis, weshalb der Staatsrat – um der Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen – beschloss, aus eigener Initiative eine Überarbeitung der Verfassung einzuleiten. Am 20. Juni sprach sich das Volk mit überwältigender Mehrheit für die Umsetzung durch einen Verfassungsrat aus.⁷¹

Die Verfassungsrevision vom 23. Dezember 1852 zeitigte gleichwohl ein mageres Ergebnis, denn nur sechs der 73 Artikel wurden abgeändert. Die Zahl der

69 *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 139, 144.

70 *Troger*, Geschichte der Verfassung (Anm. 2), S. 28; *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 142.

71 *Troger*, Geschichte der Verfassung (Anm. 2), S. 28; *Fibicher*, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 149 f.

Staatsräte wurde wieder auf fünf reduziert. Die wichtigste Änderung bestand in der Minderheitenberücksichtigung bei den Grossratswahlen. Die Legislaturperiode wurde auf vier Jahre herabgesetzt. Die Verfassung führte das obligatorische Referendum für die Erhöhung des Steuerfusses und die Abänderung der Grundlage des bestehenden Finanzsystems ein. Zudem sah sie ein Konkordat zur Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat vor. Der Klerus erhielt seine politischen Rechte zurück.⁷²

Die Wahlen von 1857 bestätigten den bereits spürbaren Umschwung. Die an die Macht gelangende katholisch-konservative Regierung stärkte in der Folge die politischen Institutionen, tat sich jedoch schwer mit der Integration in den Bund.⁷³

Die Verfassung vom 26. November 1875

Nachdem die Bundesverfassung vom September 1848 als Errungenschaft des liberalen Bundesstaates und erstes vom Volk gegebenes Grundgesetz die schweizerische Eidgenossenschaft für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts «zur demokratisch-republikanischen Insel inmitten der Monarchien Europas» erhoben hatte,⁷⁴ erfolgte 1874 eine Revision dieses Gesetzeswerks, die wie bereits die Vorgängerverfassung im Wallis auf grossen Widerstand traf, weil sie die Hoheit der Kantone – etwa im Schulwesen – einschränkte und antiklerikal gefärbt war.⁷⁵ Das Volk verwarf das neue Grundgesetz des Bundes mit 19'368 Nein- gegen 3558 Ja-Stimmen, während dieses von der Gesamtheit der Schweizer Stimmbürger angenommen wurde. Nun stand die konservative Regierung vor der Aufgabe, eine neue Kantonsverfassung zu schaffen, die aufgrund der Homogenitätsklausel in Einklang mit der Bundesverfassung zu bringen war. Das vom Grossen Rat am 26. November 1875 verabschiedete neue kantonale Grundgesetz dehnte das Finanzreferendum auf die ausserordentlichen Ausgaben von mindestens 60'000 Franken und die Erhöhung des Steuerfusses aus. Ein Drittel des Steuerertrags sollte zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden. Diese belief sich 1870 auf vier Millionen Franken. So bedeutete die 1875 vollzogene Revision der Kantonsverfassung im Grunde in erster Linie eine Angleichung an die neuen Vorgaben des Bundes.⁷⁶

72 Troger, *Geschichte der Verfassung* (Anm. 2), S. 28.

73 Ebd.

74 Ders., Art. «Bundesverfassung», in HLS, Bd. 3, Basel 2004, S. 27–35, hier: S. 27: Das im Sonderbundskrieg unterlegene katholisch-konservative Lager stand bereits dem Verfassungswerk ablehnend gegenüber.

75 Fibicher, *Walliser Geschichte* (Anm. 2), S. 155 f.

76 Ebd., S. 162: Nach der Revision der Bundesverfassung arbeiteten die eidgenössischen Räte ein Gesetz über das Ehe- und Zivilstandswesen aus, das im Kanton Wallis ebenfalls erbittert

3.3.4 Die Verfassung vom 8. März 1907

Im November 1903 hinterlegte eine Gruppe fortschrittlicher konservativer Grossräte unter der Führung von Alexander Seiler (1864–1920) eine Motion, um die «Verfassung [...] im Sinne einer Ausdehnung der Volksrechte» zu revidieren, doch der Grosse Rat sprach sich gegen die Motion aus. Im darauffolgenden Jahr lancierte Seiler eine Petition, die 10'460 Unterschriften auf sich vereinigte. Darin liess er die zuvor geäusserte Forderung nach der Volkswahl von Staats- und Ständeräten fallen, hielt jedoch am Ausbau der demokratischen Rechte fest. Im Juni stimmte das Volk der Verfassungsrevision zu. Der Grosse Rat überarbeitete die Kantonsverfassung von 1875 und das Volk segnete den vorgelegten Entwurf am 8. März 1907 ab.⁷⁷

Das Walliser Grundgesetz von 1907 erweiterte die Rechte des Volkes. Während die Verfassungsinitiative bereits seit 1848 bestand, führte die neue Verfassung die Gesetzesinitiative ein: 4000 stimmberechtigte Bürger konnten fortan den Erlass eines neuen und die Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes anregen. Dem obligatorischen Referendum unterlagen künftig nicht nur die Verfassungsänderungen und die Finanzgesetze, sondern alle Gesetze und Dekrete allgemeinen und dauerhaften Charakters. Mit der Einführung dieser wichtigen demokratischen Rechte markierte das Gesetzeswerk den Übergang zur halbdirekten Demokratie.⁷⁸

Dem Kanton übertrug die Verfassung von 1907 wichtige neue Aufgabenfelder im Bereich des Sozialwesens und der Wirtschaftspolitik. So sollte der Staat für den Ausbau der Infrastruktur und die – auch finanzielle – Förderung verschiedener wirtschaftlicher Branchen verantwortlich sein, hatten doch unlängst – angelockt von der elektrischen Energie aus Wasserkraft – Industriebetriebe den Weg ins Wallis gefunden. Auch die Entwicklung des Strassennetzes und der Verkehrsmittel, die Subventionierung von Bodenmeliorationen, Beiträge an die Rhonekorrektur und die Verbauung der Wildbäche sollten Leistungen des Kantons darstellen.⁷⁹

bekämpft wurde. Sah dieses doch die Einführung der Zivilehe vor, welches der Geistlichkeit die Führung der Zivilstandsregister entriss und Ehescheidungen vorsah.

77 Ebd., S. 163; Troger, Geschichte der Verfassung (Anm. 2), S. 32 f.: In der Volksabstimmung vom Mai 1907 sprachen sich die Stimmberechtigten mit 8144 zu 1621 Stimmen dafür aus. Allerdings war das Interesse am Reformwerk nicht gross: Nur knapp 40 Prozent der Walliser gingen an die Urne.

78 Arlettaz, Abs. «Die schwierige Integration in die Eidgenossenschaft» (Anm. 21), S. 219 f.

79 Fibicher, Walliser Geschichte (Anm. 2), S. 163.

4 Auf dem Weg zu einer Verfassung des 21. Jahrhunderts

Nachdem der Kanton Wallis 1875 letztmals eine neue Verfassung erlassen hat, um sein Grundgesetz mit den Vorgaben des Bundes in Übereinstimmung zu bringen, vermochten in den folgenden Jahrzehnten konservative Tendenzen zum Festhalten an der alten Ordnung sowie die fehlende nationale Integration eine substanzial bahnbrechende Totalrevision der Walliser Kantonsverfassung zu verhindern, während eine Mehrheit der schweizerischen Kantone ihre Grundgesetze bereits im 19. Jahrhundert revidierte.⁸⁰ Im 21. Jahrhundert hinkt unser Kanton im schweizweiten Vergleich erneut hinterher: So wurden seit den 1960er Jahren bis dato insgesamt 21 Kantonsverfassungen revidiert. Neben unserem Kanton warten einzig Appenzell Innerrhoden und Zug noch auf eine Modernisierung ihrer Grundgesetze, obschon 1999 die Bundesverfassung nach 30-jährigem Prozess eine Erneuerung erfuhr.⁸¹

«Ein Land brauche Visionen, befand der freisinnige Präsident des Walliser Kantonsparlamentes, Albert Bétrisey, zum Anlass des 100-jährigen Bestehens der Kantonsverfassung von 1907. Als ideale Projektionsfläche dieser Wünsche biete sich eine Totalrevision des Grundgesetzes an.» Im Grossratssaal wurde diese Anregung damals mit gemischten Gefühlen aufgenommen, denn obschon sich ein Grossteil der politischen Parteien über das Ziel, die kantonale Verfassung erneuern zu müssen, einig war, unterschieden sich die Meinungen über den einzuschlagenden Weg frappant. So befürwortete die damalige Regierung noch eine etappenweise Reform des kantonalen Grundgesetzes. Die in der Verfassungsfrage vortretenden «Radicaux» schafften es aus eigener Kraft jedoch nicht, ihre Vision einer mutigen Überarbeitung aus einem Guss durch eine «Constituante», eine verfassungsgebende Versammlung, durchzusetzen. Die Initiative der FDP Wallis für eine Totalrevision der Walliser Verfassung brachte nicht die erforderlichen 6000 Unterschriften zusammen.⁸²

80 Andreas Kley, Art. «Bundesverfassung», S. 27: Dass auf Bundesebene aufgrund der Einführung der Initiative für die Partialrevision der Verfassung von 1891 die Fortbildung des Verfassungsrechts erleichtert wurde und sich deshalb auf dieser Ebene eine weitere Totalrevision der Bundesverfassung erübrigte – also kein grundlegender Druck zur Anpassung auf Kantonsebene erzeugt wurde, dürfte im Fall des Wallis vielleicht ebenfalls eine Revision der Kantonsverfassung in den Hintergrund haben rücken lassen.

81 AG (1980), UR, BL (1984), SO (1986), TG (1987), GL (1988), BE (1993), AR (1995), TI (1997), NE (2000), SG (2001), SH (2002), GR (2003), VD (2003), FR (2004), ZH (2005), BS (2005), LU (2007) und GE (2012). Bei der Umsetzung der vollständigen Revision setzten die Kantone BS, FR, VD, ZH und GE auf einen vom Volk gewählten Verfassungsrat. In BE, AR, NE, SG, SH, LU, SZ und GR wurde die Aufgabe dem Kantonsparlament übertragen. In den meisten Fällen wurden Gremien eingesetzt, die sich aus ausserparlamentarischen Kreisen rekrutierten.

82 NZZ, 17.3.2007: Totalrevision oder schrittweise Erneuerung?

Mehr Erfolg war dem Initiativkomitee für eine Totalrevision der Walliser Kantonsverfassung beschieden, welches im Sommer 2015 von Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft aus der Taufe gehoben wurde. Die treibenden Kräfte hinter dem erfolgreichen Begehren setzen sich zur Hauptsache aus Frauen und Männern zusammen, die der FDP, den Sozialdemokraten und den Grünen nahestehen. Fand doch nach der Abfuhr der ersten Reformpakete zur Walliser Verfassung über das Wahlsystem (R21) im Sommer 2015 sowie dem Scheitern der Initiative «Jede Stimme zählt» nur wenige Monate später die Totalrevision allmählich auch bei denjenigen Kreisen mehr Unterstützung, die dem Ansinnen zuvor noch kritisch gegenüberstanden. Im Frühjahr 2017 bekannte sich schliesslich auch die Walliser Regierung zu einer Totalrevision der Kantonsverfassung durch einen Verfassungsrat.

Als es am 4. März 2018 zur Volksabstimmung kam, befürwortete eine Mehrheit von 72,8% der Walliser Bevölkerung die Volksinitiative «Für eine Totalrevision der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907». Die Durchführung soll einem Verfassungsrat anvertraut werden. Für diese Option hat sich eine Mehrheit von 61,6% der stimmberechtigten Walliserinnen und Walliser ausgesprochen. Am 25. November 2018 wiederum wurden die 130 Mitglieder des Verfassungsrates gewählt, welche in den kommenden Jahren die Walliser Verfassung des 21. Jahrhunderts auszuarbeiten haben werden. Die Gewählten sind am Montag, 17. Dezember 2018, erstmals zusammengekommen, um die konstituierende Session des Verfassungsrats abzuhalten.

Das Wallis befindet sich damit als schweizweit einer der letzten Kantone auf dem Weg zu einer zeitgemässen Verfassung. Die vervielfachte Bevölkerungszahl, die demographischen Veränderungen, die räumliche Entwicklung, das Verhältnis der Sprachregionen, die Verschiebung zwischen den Wirtschaftssektoren und gesellschaftliche Entwicklungen wie die Einführung des Frauenstimmrechts oder die Zuwanderung sind drängende Themen, die es im neuen Grundgesetz zu berücksichtigen gilt.⁸³

Das neue Regelwerk wird, sollte der Grosse Rat den vom Verfassungsrat erarbeiteten Vorschlag gutheissen, frühestens 2023 in Kraft treten. Die schwierige Aufgabe des Rates besteht darin, Rechte und Pflichten, Verantwortungen und Ansprüche zu überdenken und gleichzeitig dem während mehr als eines Jahrhunderts vollzogenen gesellschaftlichen Wandel auf konsensfähige Art und Weise Rechnung zu tragen. Die um die Wahlen der Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte spürbare Aufbruchsstimmung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die von der Bundesverfassung abgesteckten Vorgaben eng sind – wie 2014 bereits die Kontroverse um das Walliser Wahlsystem für das Kantonsparlament deutlichst

83 Walliser Bote, 21.5.2016: Unsere Kantonsverfassung gleicht einem Flickenteppich.

vor Augen führte. Hinzu kommt, dass auch hinsichtlich kritischer Brennpunkte der realpolitische Gestaltungsspielraum begrenzt sein wird. Vor allem in den neuralgischen Fragen wird Konsens nottun, wenn der vom Verfassungsrat vorzulegende Entwurf bei Parlament und Volk auf Akzeptanz stossen soll. Bis das neue, zukunftsweisende Leitbild des Kantons stehen wird, haben die Walliser Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte herausforderungsvolle Aufgaben zu lösen. Dass der Prozess der Erarbeitung eines zeitgemässen Walliser Grundgesetzes des 21. Jahrhunderts darüber hinaus aber auch die Möglichkeit bieten wird, der neuen Verfassung die massgeblichen Züge der Identität des modernen Wallis zu implementieren – ähnlich wie sich der westlichste Kanton der Schweiz in seiner neuen Verfassung des Jahres 2012 in erster Linie als «Genève internationale» definierte –, darf als realistische Chance bezeichnet werden, die es wahrzunehmen gilt.